

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigungsverfahren Uelversheim
(Aulenberg)
Aktenzeichen: 91316-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach,
23.05.2017
Rüdesheimerstrasse 60-68
Telefon: 0671-820-543
Telefax: 0671-820-500
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsverfahren Uelversheim (Aulenberg) Teilungs- und Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 22.07.2013 festgestellte und mit Teilungs- und Änderungsbeschluss vom 15.09.2014 zuletzt geänderte, Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim (Aulenberg), Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geteilt und geändert:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung Eimsheim

Flur 4

Flurst.-Nr. 38/3

Flur 5

Flurst.-Nr. 51/3, 51/4

Gemarkung Guntersblum

Flur 63

Flurst.-Nr. 46/2

Gemarkung Uelversheim

Flur 5

Flurst.-Nr. 49, 50, 109, 110/2

Flur 13

Flurst.-Nr. 271/4, 271/5, 271/12, 274/1, 275, 276/1, 276/2, 277/1, 277/3, 282/3, 285/1, 286/1, 287/1, 287/2, 287/3, 287/4, 288, 289, 416, 417, 418/1, 420-425

Flur 14

Flurst.-Nr. 161/1, 162, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 164/3, 164/6, 165-167, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 169/3, 170, 171, 172, 178, 179, 180, 181/1, 182/1, 184/1, 186/1, 186/2, 187, 188, 189/1, 189/2, 189/3, 190/1, 192/1, 197/1, 197/2, 198, 199, 200, 201, 202/1, 204/1, 204/2, 205, 206/1, 206/2, 207/1, 207/2, 208, 209/1, 209/2, 209/3, 210/1, 216/1, 217, 218/1, 218/2, 219 - 227, 228/1, 230/1, 231, 232, 261/5, 263/3, 264/2, 264/7, 267/2, 267/7,

269/5, 269/10, 269/11, 269/16, 270/1, 270/6, 271/1, 271/6, 273/1, 273/6,
274/1, 274/6, 275/1, 275/6, 276/1, 276/6, 277/1, 277/6, 278/1, 278/6,
286/1, 287/3, 289/14, 290/8, 290/11, 290/13, 290/14, 297/4, 299/5, 299/8,
301/4, 306/5, 306/6, 309/1, 311/1, 311/2, 312/1, 313, 314/1, 314/2, 315/1,
316/1, 317, 318/1, 318/2, 318/3, 319, 328/1, 329/1, 330/1, 331/2, 333/6,
333/8, 333/10, 333/11, 334, 335, 336/1, 336/2, 336/3, 337/1, 337/2, 338/1,
338/2, 339/1, 339/2, 340, 341/1, 342/3, 342/5, 342/6, 343/7, 343/8, 345/2,
345/3, 346, 347, 348/2, 348/3, 348/4, 349, 350, 351/2, 352/5, 353/3, 353/4,
354/3, 355/3, 356/3, 357/3, 357/4, 358/2, 358/3, 359/1, 359/2, 360 - 366,
368/2, 369, 370/2, 371/2, 372/2, 372/3, 373/2, 373/3, 374, 375, 376/1

Flur 18

Flurst.-Nr. 168/2, 186

werden vom Flurbereinigungsverfahren **Uelversheim (Aulenberg)** abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren **Uelversheim – Aulenberg Projekt II** fortgeführt.

1.2 Der verbleibende, nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt II einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsgebietes Uelversheim (Aulenberg) **wird umbenannt in Flurbereinigungsverfahren Uelversheim – Aulenberg Projekt III.**

1.3 Zum Flurbereinigungsverfahren **Uelversheim – Aulenberg Projekt II** werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung Uelversheim

Flur 15, Flurst.-Nr. 86, 87

1.4 Vom Flurbereinigungsverfahren **Uelversheim (Aulenberg)** wird folgendes Flurstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung Eimsheim

Flur 5, Flurst.-Nr. 55/5

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Uelversheim - Aulenberg Projekt II zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim – Aulenberg Projekt II”**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Uelversheim – Aulenberg Projekt III liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft des
Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim - Aulenberg Projekt III”**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Uelversheim

3.4 Beide Teilnehmergeinschaften werden von dem in der Teilnehmerversammlung am 23.09.2013 gewählten Vorstand vertreten.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungs- und Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- Der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Dienstgebäude Oppenheim, 2. Stock, Zimmer 208, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim
- Dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Uelversheim, Rathausplatz 1, 55278 Uelversheim während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Ein Abdruck des Teilungs- und Änderungsbeschlusses sowie eine Übersichtskarte ist dauerhaft im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de >> Bodenordnungsverfahren (auf der rechten Seite) >> 91316 Uelversheim – Aulenberg und 91810 Uelversheim – Aulenberg Projekt II eingestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 60 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine erhebliche Verkleinerung von etwa 35 ha und ist nun etwa 25 ha groß. Das neu abgeteilte Verfahrensgebiet Uelversheim – Aulenberg Projekt II ist 36 ha groß.

Die zum Flurbereinigungsverfahren Uelversheim - Aulenberg Projekt II zugezogenen Flurstücke werden aufgrund von Tauschwünschen zugezogen.

Das vom Flurbereinigungsverfahren Uelversheim (Aulenberg) ausgeschlossene Flurstück wird aus vermessungstechnischen Gründen ausgeschlossen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 05.06.2013 in einer Aufklärungsversammlung in Uelversheim eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren sowie die geplante Teilung in drei Abschnitte einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Uelversheim, die Verbandsgemeinde Rhein-Selz, die Kreisverwaltung Mainz-Bingen und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden bereits 2012 im Rahmen der Anordnung des Gesamtverfahrens gehört bzw. unterrichtet. Hier wurde bereits auf die geplante Teilung hingewiesen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungs- und Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 FlurbG sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 LVOBefug.

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungs- und Änderungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Aufbaugemeinschaft Uelversheim hat für die Rebflächen der Gemarkung in einem Aufbauplan **drei Aufbauabschnitte** räumlich abgegrenzt und deren zeitliche Abfolge festgelegt, in welchen der planmäßige Rebenwiederaufbau durch bodenordnerische Maßnahmen begleitet werden soll.

Für jeden der drei Aufbauabschnitte wird daher in Anpassung an den Zeitplan der Aufbaugemeinschaft ein rechtlich selbständiges Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt, welches für jedes Verfahren auch die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beinhaltet.

Durch den jetzigen Teilungsbeschluss wird das dem Aufbauabschnitt II entsprechende Teilgebiet als rechtlich selbständiges Verfahren von dem Verfahren Uelversheim (Aulenberg) abgeteilt.

Die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Uelversheim in drei Flurbereinigungsgebiete ist zulässig, da die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen ist.

Die zeitliche Anpassung der geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen an den Rebenwiederaufbau der Aufbaugemeinschaft ist sachgerecht, um die Flurbereinigungsteilnehmer vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Das pflichtgemäße Ermessen der Flurbereinigungsbehörde zur Teilung eines Flurbereinigungsverfahrens ist somit fehlerfrei ausgeübt worden.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz
10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Nina Lux

(Gruppenleiterin)